



---

## SATZUNG DER STADT LANGENSELBOLD ÜBER DIE DEZENTRALE RÜCKHALTUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS

Aufgrund der §§ 5 und 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl., S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl., 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl., S. 214 ff) in Verbindung mit den §§ 87 und 88 (2) Hessische Bauordnung (HBO), (GVBl., 1993, Nr. 32, S 655, 28.12.1993), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold am 1.3.1999 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 ZISTERNENPFLICHT**

- (1) Für das Stadtgebiet der Stadt Langenselbold wird bestimmt, das bauliche und sonstige Anlagen nur errichtet werden dürfen, wenn Regenwasserzisternen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (Regenrückhaltebecken).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich.
- (3) Von der Pflicht nach Absatz 1 können Betroffene ganz oder teilweise im Ausnahmefall befreit werden. Befreiungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates.

### **§ 2 VERSIEGELTE FLÄCHEN, LEITUNGSNETZ**

- (1) Versiegelte Flächen sind Dachflächen, Terrasse und mit Pflaster, Steinen oder ähnlichem wasserundurchlässigem Belag versehene Hofflächen.
- (2) Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in die jeweilige Regenwasserzisterne abzuleiten.

### **§ 3 FASSUNGSVERMÖGEN**

- (1) Das Speichervolumen ( $V_2$ ) der Zisterne muß mindestens  $30 \text{ l/m}^2$  der projizierten Auffangfläche betragen.
- (2) Das Retentionsvolumen ( $V_1$ ) der Zisterne muss ein Fassungsvermögen von der Hälfte des Speichervolumens haben ( $V_2 \times 0,5$ ).
- (3) Wird das gespeicherte Niederschlagswasser ( $V_2$ ) nachweislich als Brauchwasser im Haushalt / auf dem Grundstück verwendet, muss die Bauherrschaft kein zusätzliches Retentionsvolumen ( $V_1$ ) schaffen.

**§ 4**  
**ABWASSERGEBÜHRENPF LICHT**

Die Einleitung von aus Zisternen entnommenem Brauchwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt unterliegt der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen der Satzung(en) über die Abwasserbeseitigung.

**§ 5**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenselbold, den 03.03.1999

gez. Kasseckert  
Bürgermeister